

für die Stadtbezirksversammlungen in Stadtbezirken mit einer Bevölkerungszahl

24

bis zu	75 000 Einwohnern	90 - 150 Abgeordnete,
zuvor: bis zu	50 000 Einwohnern	57-69 (45 - 55) Abgeordnete,
bis zu	70 000 Einwohnern	69-82 (55 - 65) Abgeordnete,
bis zu	100 000 Einwohnern	120 - 170 Abgeordnete,
zuvor:		82 - 107 (65 - 85) Abgeordnete,
über	100 000 Einwohner	150 - 225 Abgeordnete,
zuvor:		107 - 150 (85 - 120) Abgeordnete,

für die Stadtverordnetenversammlungen von kreisangehörigen Städten und die Ge- 25  
meindevertretungen in Städten und Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl

bis zu	500 Einwohnern	9 - 18 Abgeordnete,
zuvor bis zu	200 Einwohnern	9 - 15 Abgeordnete (wie zuvor),
bis zu	500 Einwohnern	11- 18 Abgeordnete (wie zuvor),
bis zu	1 000 Einwohnern	15 - 23 Abgeordnete,
zuvor:		15 - 23 Abgeordnete (wie zuvor),
bis zu	2 000 Einwohnern	20 - 25 Abgeordnete,
zuvor:		20 - 25 Abgeordnete (wie zuvor),
bis zu	5 000 Einwohnern	25 - 30 Abgeordnete,
zuvor:		25 - 30 Abgeordnete (wie zuvor),
bis zu	10 000 Einwohnern	30 - 40 Abgeordnete,
zuvor:		30 - 35 Abgeordnete (wie zuvor),
bis zu	20 000 Einwohnern	40 - 55 Abgeordnete,
zuvor:		35 - 45 Abgeordnete (wie zuvor),
bis zu	40 000 Einwohnern	55 — 70 Abgeordnete,
zuvor:		45 - 55 Abgeordnete (keine Regelung),
bis zu	50 000 Einwohnern	70 - 100 Abgeordnete,
1969: bis zu	50 000 Einwohnern	45 - 55 Abgeordnete,
1974: über	40 000 Einwohner	66 - 78 Abgeordnete,
über	50 000 Einwohner	90 - 150 Abgeordnete,
1969:		55 - 65 Abgeordnete.

Die Zahl der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen ist also seit 1969 vermehrt 26 worden. Damit soll eine verstärkte Volksverbundenheit demonstriert werden.

### , 3. Arbeitsprinzipien und Arbeitsweise.

a) Nach dem GöV (§ 5 Abs. 1 Satz 1) verwirklichen die örtlichen Volksvertretungen 27 als arbeitende Körperschaften durch ihre Tagungen, ihre Räte, ihre Kommissionen, durch das Wirken der Abgeordneten in den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen sowie in den Wohngebieten die Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle. Diese Norm ist Ausdruck des Strukturprinzips der Ge-